



Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie vom 13.12.2017

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 **„Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten“** wird folgendermaßen gefasst:

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

2. Das Modul **Biochemie sekundärer Naturstoffe (232650)** findet nicht mehr im 2. Semester (Wintersemester) statt und wird vom Pflicht- in den Wahlpflichtbereich im 1. Semester (Sommersemester) verlagert.
3. Das Modul **Pharmazeutische Biologie (232750)** findet nicht mehr im 1. Semester (Sommersemester), sondern im 2. Semester (Wintersemester) statt.
4. Das Modul **Immunologie (105920)** wird als neues Wahlpflichtmodul in das 1. Semester (Sommersemester) aufgenommen.
5. Das Modul **Pflanzliche Biotechnologie (250850)** wird als neues Wahlpflichtmodul in das 1. Semester (Sommersemester) aufgenommen.
6. Das Modul **Qualitätsmanagementsysteme/Qualitätssicherung (197350)** wird als neues Wahlpflichtmodul in das 1. Semester (Sommersemester) aufgenommen.
7. Das Modul **Wirkstoffdesign (233500)** wird vom Pflicht- in den Wahlpflichtbereich im 2. Semester (Wintersemester) verlagert.
8. Das Modul **Angewandte Bioinformatik (250000)** wird als neues Wahlpflichtmodul in das 2. Semester (Wintersemester) aufgenommen.
9. Das Modul **Kolloid- und Polymerchemie für Pharmazeutische Biotechnologie (248100)** wird als neues Wahlpflichtmodul in das 2. Semester (Wintersemester) aufgenommen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Das Master-Studium Pharmazeutische Biotechnologie beginnt jährlich mit dem Sommersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Bekanntgabe – zu Beginn des davorliegenden Sommersemesters – kann das Master-Studium Pharmazeutische Biotechnologie auch zum Wintersemester

starten. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einzelfall entschieden werden.“

Im Übrigen ändert sich die Studienordnung und ihre Anlagen entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020 (Sommersemester).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 12.06.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 07.11.2019.

Zittau/Görlitz am 07.11.2019



Der Rektor
Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht